hörde, Anzeige zu machen. Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er alljährlich dem Stadtrathe anzuzeigen.

6) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch wird auf Antrag des Vaters oder Vormunds des jugendlichen Arbeiters von dem Stadtrath ertheilt.

Hierbei haben wir insonderheit noch zu erwähnen, daß nach Vorschrift der Deutschen Gewerbeordnung (§ 150) derjenige, welcher, vorstehenden Bestimmungen entgegen, jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft-Strafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter zu bestrafen ist und daß nach einem dreimaligen Rückfalle innerhalb der letzten fünf Jahre auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen den Contravenienten erkannt werden kann.

Zur Ueberwachung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden wir in den hiesigen Fabriken von Zeit zu Zeit Revisionen eintreten lassen.

Bekanntm. des Raths v. 18. Novbr. 1869. (Erneuert d. 27. Novbr. 1871.)

(Vgl. hierzu die Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 30. Septbr. 1869, unter Nr. 2.)

IV. Markt-Polizei betr.

110) Aus der Jahrmarkts-Ordnung nebst Nachträgen für hiesige Stadt vom 11. Juli 1856.

§ 1. Die Jahrmärkte werden zu folgenden Zeiten abgehalten: 1) der Oster-Markt Montags nach Lätare, 2) der Johannis-Markt Montags nach Johannis und wenn Johannis auf einen Montag fällt, an diesem Montage, 3) der Michaelis-Markt Montags nach Lucas, und wenn Lucas auf einen Montag fällt, am darauf folgenden Montage.

§ 3.*) Die eigentliche Jahrmarktszeit beginnt bei allen drei Jahrmärkten für alle Verkäufer Montags früh und endigt Dienstag Abends dergestalt, daß während dieser zwei Tage zugleich das Auslegen der Waaren zu bewerkstelligen ist. Mittwoch früh müssen die Buden und Verkaufsstände der fremden Verkäufer geräumt sein.

§ 4. Von der vorstehenden Bestimmung finden nur folgende Ausnahmen statt: a) Tischler, Polstermöbelhändler und Böttcher halten vor den Jahrmärkten feil und zwar jedesmal von Donnerstag früh bis Sonnabend Abends. Sonntags früh muß die Wegräumung ihrer Waaren erfolgt sein; b) für den Engros-Verkauf von wollenen, baumwollenen und leinenen Manufacturwaaren wie für erzgeb. Schachtel- und Spielwaarenhändler ist, außer der eigentlichen Jahrmarktszeit (§ 3) auch der Freitag und Sonnabend, ingleichen der Sonntag-Nachmittag von 4 Uhr ab, vor jedem Jahrmarkte bestimmt. Dieser Vormarkt — während dessen nicht unter ganzen oder halben Stücken, beziehendlich nicht unter ganzen oder halben Dutzenden verkauft und beim Verkaufe von Garnen eine geringere Quantität als fünf Pfund von einer und derselben Sorte nicht abgelassen, auch Scheere und Metermaaß nicht gebraucht werden darf — ist, wo der Jahrmarkt abgehalten wird, in der Alt- oder Neustadt auch auszuüben.

§ 5. Aller Verkauf, sofern er nicht im Hausiren besteht, kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Verkäufer eine öffentliche Verkaufsstelle zum Feilhalten angewiesen erhalten, oder in dem Stadttheil, in welchem der Jahrmarkt ist, sich ein Gewölbe oder einen Platz ermiethet hat. Es ist aber allenthalben den marktpolizeilichen Anordnungen nachzugehen.

§ 6. Kein Verkäufer darf auf zwei verschiedenen Verkaufsplätzen gleichzeitig feilhalten, oder durch Andere für seine Rechnung feilhalten lassen. Den hiesigen Gewerbtreibenden, welche Verkaufsgewölbe halten, ist jedoch gestattet, außerdem in einer Bude oder einem Stande den Jahrmarktshandel auszuüben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden mit 15 Mark und im Wiederholungsfalle mit erhöhter Geldstrafe, auch nach Befinden Wegweisung vom Jahrmarkte, Entziehung des Befugnisses zum Feilhalten auf hiesigen Jahrmärkten, Confiscation der Waaren und Haftstrafe geahndet.

111) In Folge der am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen neuen Maß-Ordnung und mit Rücksicht auf die Festsetzungen in § 68 der Deutschen Gewerbeordnung sind die bei den hiesigen Jahrmärkten in Alt- und Neustadt für Verkaufs-Buden und für Verkaufs-Plätze zu entrichtenden Stättegelder neu regulirt und deshalb folgende von und mit dem nächsten Jahrmarkte in Altstadt zur Anwendung kommende Bestimmungen getroffen worden: 1) Von allen Jahrmarktsverkäufern einschließlich der hiesigen Bürger, welche gelöste Wochenmarktstellen besitzen, ist für die Benutzung des ihnen zu Aufstellung ihrer Waaren während der Jahrmarktszeit überlassenen Raumes das Stättegeld in Gemäßheit des folgenden Tarifs zu entrichten: I. Von Buden, die eine Frontlänge von zwei Metern oder weniger haben für den Meter 50 Pf.; II. Von Buden, die eine Frontlänge von über zwei Meter haben, für den Meter 80 Pf.; III. von mit Dachungen versehenen Ständen ohne Unterschied der Frontlänge für den Front-Meter 50 Pf.; IV. von Ständen ohne Dachung, ohne Unterschied der Frontlänge, für den Front-Meter 30 Pf.; V. von Verkaufsplätzen auf bloßer Erde für den Quadrat-Meter 10 Pf.; VI. von Schaubuden für den Quadrat-Meter 20 Pf. 2) Soweit der zum Feilhalten benutzte Raum einen Meter nicht erreicht, ist, wenn dieser Raum einen halben Meter oder weniger beträgt, die Hälfte, und wenn dieser Raum einen halben Meter übersteigt, der volle Betrag des tarifmäßigen Stättegeldsatzes für den Meter zu entrichten. 3) Für denjenigen Raum, welcher vor den Buden und neben denselben zu Aufstellung von Vorständen oder Kisten benutzt wird, ist das Stättegeld nach dem Satze unter IV. für Stände ohne Dachung zu entrichten. 4) Bei allen Eckbuden erhöht sich das Stättegeld durch einen Zuschlag von einem Drittheile des tarifmäßigen Betrages. 5) Fallen bei Be-

*) Lt. Bekanntm. v. 29. Septbr. 1874.